

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diese 28. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 12.12.2024 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Verfahrensvermerke**

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)  
Maßstab: 1 : 5.000 (im Original)

**Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

© 2024 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Sulingen-Verden

---

**Planverfasser**

Die 28. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 11.12.2024 gez. J. Ramsauer  
(Unterschrift)

---

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 12.12.2024 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 05.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Twistringen, den 12.12.2024 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen.

Twistringen, den 12.12.2024 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Ausfertigung**

Die 28. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Twistringen wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Twistringen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Twistringen, den 12.12.2024 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Genehmigung**

Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 03909/2024/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 17.12.2024

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
L.S. gez. Maaß

---

**Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.12.2024 im/ian elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am 19.12.2024 wirksam geworden.

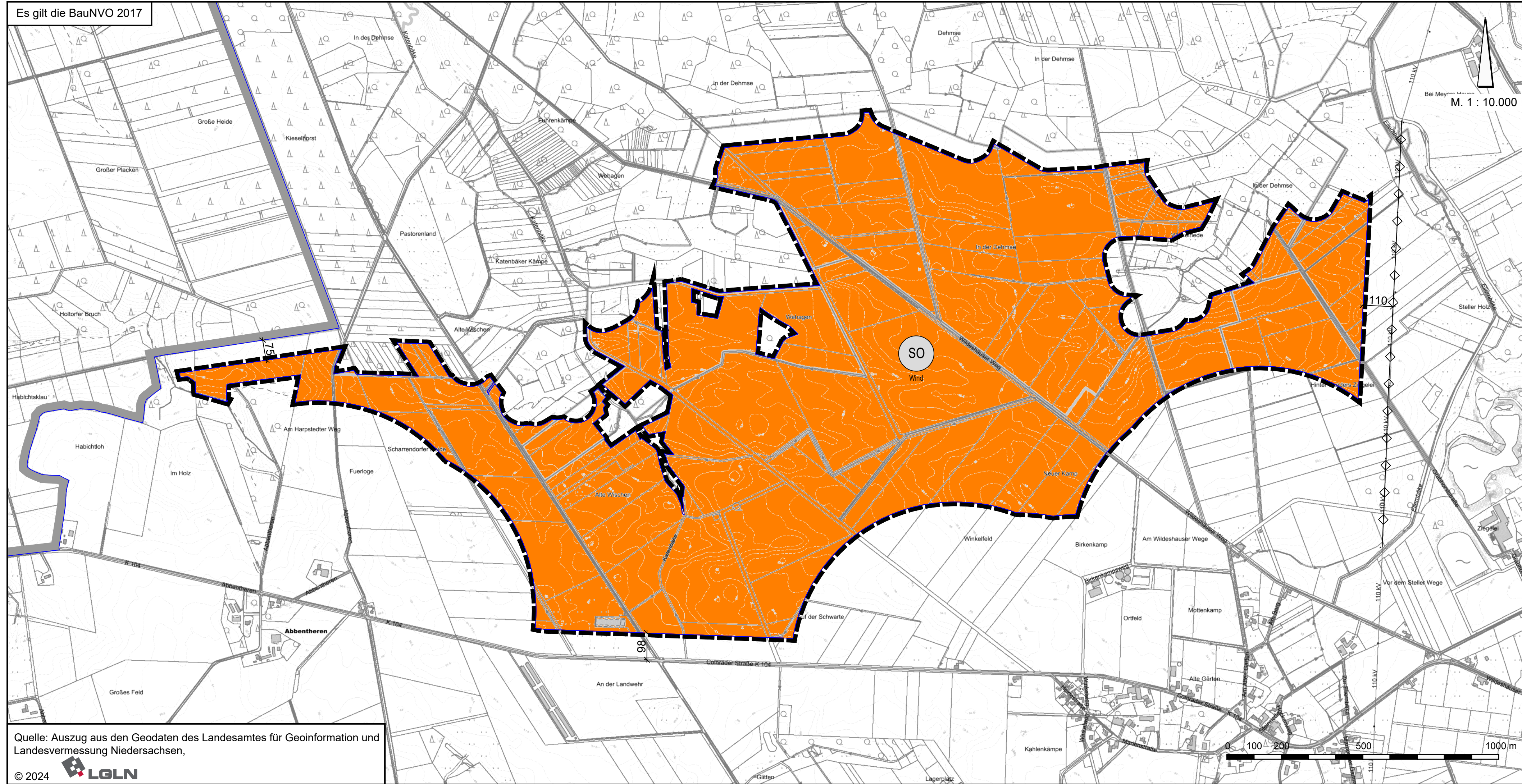
Twistringen, den 09.01.2025 L.S. gez. J. Bley  
Bürgermeister

---

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 28. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den .....  
Bürgermeister



**Textliche Darstellungen**

1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

**Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG)** in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Hinweise**

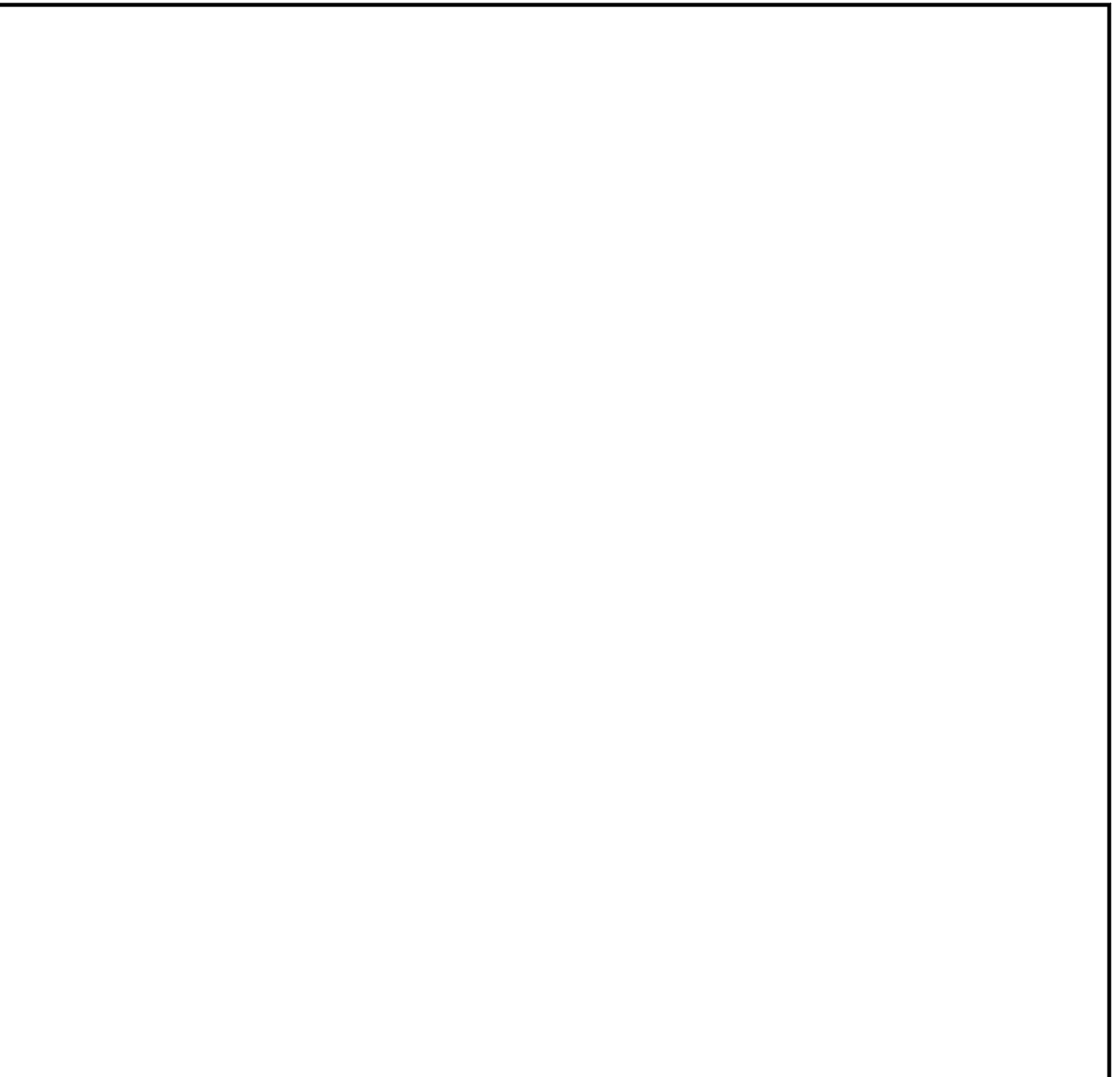
(1)  
Aus dem o.g. Änderungsgebiet sind mehrere archäologische Kulturdenkmale bekannt, darunter eine Landwehr, eine vermutlich vorgeschichtliche Siedlung sowie der Fundort einer jungsteinzeitlichen Feisgesteinaxt (Altenmarhorst 2, 21 und 24). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Änderungsgebiet liegt. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes der Windenergieanlagen ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Es muss sichergestellt werden, dass im Bereich der geplanten Bauvorhaben vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten (Kranstellflächen, Baueinrichtungsfelder, Zuwegungen, Kabeltrassen), Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o.g. Änderungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

(2)  
Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

(3)  
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(4)  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(5)  
Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungszentrum direkt.



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§11 bis 11 BauNVO)**

**SO** Sonstige Sondergebiete  
Wind Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs. 4 BauGB)**

unterirdische Leitung (110 kV-Leitung)

**Sonstige Planzeichen**

Stadtgrenze  
Änderungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung

**Stadt Twistringen**  
**Landkreis Diepholz**

**28. Flächennutzungsplanänderung**

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

Dezember 2024 **Abschrift** M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0  
Telefax 0441 97174-73  
E-Mail info@nwp-ol.de  
Internet www.nwp-ol.de

**NWP**